

## **Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Süderholz - Sondernutzungssatzung -**

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 28 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V. S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), § 1 Abs.4 KAG M-V vom 12.04.2005, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) und des § 5 der Kommunalverfassung (KV - MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.04.2004 (GVOBl M-V. S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Süderholz in ihrer Sitzung am 26.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Der Gebrauch aller öffentlichen gemeindlichen Straßen sowie Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Süderholz über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind u. a.

#### **Werbeanlagen**

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind dabei

- a) Werbeflächen (Plakattafeln),
- b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,
- c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlügen oder -aufbauten,
- d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),
- e) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
- f) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften.

Die Werbeanlagen dürfen die Verkehrssicherheit nicht gefährden.

#### **Wahlsichtwerbung**

Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) Jede Partei kann in jedem Wahlbezirk mindestens eine Werbefläche (Werbeträger u. ä.) beanspruchen. Die Wahlwerbung darf auf parteieigenen Werbeträgern erfolgen.
- b) Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Den einzelnen Parteien können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden. Zur Wahrung städtebaulicher Belange können Werbeflächen einheitlicher Größe verlangt werden.

Dies gilt entsprechend für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen.

### **§ 2 Erlaubnisfreier Anliegergebrauch**

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslagen keiner Erlaubnis soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den

Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

Hierzu zählen insbesondere

- bauaufsichtlich genehmigte Bauteile
- die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen sowie einen Tag davor **bzw. danach**
- das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

### § 3

#### Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen weiterhin
  - a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung
  - b) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tages- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden,
  - c) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.
- (2) Die erlaubnisfreien Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder der Barrierefreiheit dies erfordern.

### § 4

#### Ausübung der Erlaubnis

- (1) Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (2) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

### § 5

#### Erlaubnis Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
- (3) Der Antragsteller hat der Gemeinde auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

## **§ 6 Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

## **§ 7 Gebühren**

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Gemeinde, nach § 22 Abs. 2 StrWG M-V bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

## **§ 8 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer,
  - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 9 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis. Bei unbefugter Sondernutzung beginnt die Gebührenpflicht mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.

**§ 10**  
**Gebührenverzicht, Gebührenerstattung**

- (1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichen Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumpflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (2) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

**§ 11**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Poggendorf, 28.08.2009



Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Verfügbar im Süderholzer Blatt ab 07.09.2009  
Öffentliche Bekanntmachung bewirkt am 08.09.2009

## Anlage zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Süderholz

### Gebührentarif

Für folgende Nutzungsarten fallen Gebühren gemäß den folgenden Regelungen an:

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Jährlich in €	Monatlich in €	Täglich in €
<b>1.</b>	<b>Anbieten und Repräsentieren von Waren und Dienstleistungen</b>			
1.1	Straßenhandel im Umherfahren pro Fahrzeug sowie Verkaufstände und Kioske je Stand	120,00	10,00	2,50
1.2	Straßenhandel ohne Verkaufsstand pro m <sup>2</sup>		5,00	0,50
1.3	Werbefahrzeuge		50,00	5,00
<b>2.</b>	<b>Volksfeste, Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen</b>			
2.1	Verkaufsstände und -wagen, Losbuden, Schank- und Imbissbetriebe andere Geschäfte jeglicher Art; sonstige schaustellerische Darbietungen und Fahrgeschäfte, pro m <sup>2</sup>			0,25
2.2	Abgestellte Pack- und Wohnwagen, Zugmaschinen und LKW je Fahrzeug			1,00
2.3	Zirkus je m <sup>2</sup>			0,05
<b>3.</b>	<b>Werbeanlagen, Hinweisschilder, Fahnen, Werbeaufsteller, Plakatierung</b>			
3.1	je Schild/Plakat im Format DIN A3 DIN A2 DIN A1 DIN A0			0,20 0,30 0,40 0,50
3.2	Masten für Werbezwecke je		10,00	0,50
<b>4.</b>	<b>Bauzäune, Baubuden, Gerüste und Baumaschinen</b>		gebührenfrei	gebührenfrei
<b>5.</b>	<b>Lagerungen von Gegenständen aller Art</b> auf Gehwegen, Parkflächen oder auf Fahrbahnen je m <sup>2</sup> (soweit nicht erlaubnisfrei gem. § 2)		3,00	0,20
<b>6.</b>	<b>Containeraufstellung außerhalb von Baustelleneinrichtungen</b>			1,00
<b>7.</b>	<b>Aufgrabungen von öffentlichem Verkehrsraum für die Verlegung von Kabeln und Rohrleitungen</b> auf Geh- und Parkwegen je lfd. Meter auf Fahrbahnen je lfd. Meter			0,50 1,00
<b>8.</b>	<b>Durchörterung von Querleitungen</b> je lfd. Meter			0,25
<b>9.</b>	<b>Sonstige Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen, die nicht unter 1. – 8. fällt</b> je angefangenen m <sup>2</sup>			0,50